

# Satzung des Vereines Military Vehicle Drivers Koblenz e.V.

Stand: 15. Februar 2023



## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz.....	2
§ 2 Geschäftsjahr .....	2
§ 3 Zweck und Ziel .....	2
§ 4 Symbole .....	2
§ 5 Mitgliedschaft .....	2
§ 6 Vereinsbeitrag .....	3
§ 7 Aufnahme.....	3
§ 8 Probezeit .....	3
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
§ 10 Vereinskleidung .....	3
§ 11 Organe des Vereines .....	3
§ 11.1 Der Vorstand .....	4
§ 11.1.1 Aufgaben des 1. Vorsitzenden .....	5
§ 11.1.2 Aufgaben des 2. Vorsitzenden, wenn vorhanden.....	5
§ 11.1.3 Aufgaben des Kassensführers .....	5
§ 11.1.4 Aufgaben des Schriftführers .....	5
§ 11.1.5 Aufgaben des Beisitzers .....	5
§ 11.1.6 Aufgaben der Kassenprüfer .....	6
§ 11.2 Mitgliederversammlung .....	6
§ 12 Satzungsänderungen.....	6
§ 13 Auflösung des Vereines .....	7
§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand .....	7

## § 1 Name und Sitz

Der am 01.02.2009 in Koblenz gegründete Verein führt den Namen

**Military Vehicle Drivers Koblenz e.V.** (kurz: MVD).

Der Sitz des Vereins ist Koblenz.

Die Vereinsanschrift ist die des 1. Vorsitzenden (Im Folgenden wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer miteingeschlossen).

## § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck und Ziel

- a) Militärfahrzeuge im Originalzustand zu erhalten
- b) Freunden von Militärfahrzeugen eine Plattform zu bieten
- c) Teilnahme an und Durchführung von Militärfahrzeugtreffen
- d) Durchführung des „Geschichts- und Historientreffen Schmidtenhöhe“

## § 4 Symbole

- a) Das Vereinsabzeichen (siehe nachfolgend) in jeder Form darf nur von Vereinsmitgliedern getragen werden



- b) Die Abgabe an vereinsfremde Personen ist nicht erlaubt. Ausnahme: Die Ehrennadel für vereinsfördernde Personen

## § 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede natürliche Person mit Interesse an historischen/aktuellen Militärfahrzeugen werden.
- b) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig.
- c) Für Familien wird eine Familienmitgliedschaft angeboten.
- d) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages und dem erfolgreichen Abschluss der Probezeit
- e) Alle Mitglieder (Ausnahme Probemitglieder) sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die in der Vorstandschaft befindlichen Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Alle Mitglieder haben die aus der Satzung, dem Zweck des Vereins und dem BGB sich ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 6 Vereinsbeitrag**

Der Jahresbeitrag wird durch den Kassenführer vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt. Er wird zum 15. des auf die Mitgliederversammlung folgenden Monats eines jeden Jahres vom Konto des Mitgliedes eingezogen. Gebühren für Rücklastschriften wegen mangelnder Kontodeckung sind vollständig zu ersetzen.

## **§ 7 Aufnahme**

- a) Die Aufnahme in den Verein erfolgt nur auf schriftlichen Antrag
- b) Über die Annahme des Aufnahmeantrages entscheidet der Vorstand

## **§ 8 Probezeit**

Die Probezeit beträgt 1 Jahr. Sie beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Sie kann nach Vorschlag durch den Vorstand von der Mitgliederversammlung verlängert oder verkürzt werden.

## **§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a) Die Kündigung kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erfolgen. Das Mitglied erhält eine schriftliche Bestätigung der Kündigung. Eine Rückzahlung oder auch anteilige Rückzahlung des bereits entrichteten oder noch fälligen Vereinsbeitrages erfolgt nicht.
- b) Sie endet automatisch mit dem Tod des Mitgliedes
- c) Sie endet nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung, den Vereinsbeitrag oder andere dem Verein geschuldete Beträge zu überweisen mit Ablauf der eingeräumten Zahlungsfrist. Weitere rechtlichen Schritte und Kosten zum Eintreiben der säumigen Zahlungen bleiben hiervon unberührt.
- d) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten und groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins. Die nachweisliche Zuwiderhandlung gegen bestehende Strafgesetze kann ebenfalls als vereinsschädigendes Verhalten gewertet und entsprechend mit Ausschluss geahndet werden.
- e) Sollte das ausscheidende Mitglied im Besitz von Vereinseigentum sein (Schriftstücke, Abrechnungsunterlagen, Schlüssel o. ä.), ist dieses Material unverzüglich, unaufgefordert an den Vorstand zurückzugeben. Bei etwaigem Verlust haftet das ausscheidende Mitglied.

## **§ 10 Vereinskleidung**

Für ein professionelles und "vereinswerbendes" Auftreten wird vorgegeben, ob bei offiziellen Anlässen (z. B. Militärfahrtreffen, Besuch anderer Vereine usw.) eine dem Motto des Treffens angepasste Kleidung oder einheitliche Vereinskleidung (z. B. T-Shirt) zu tragen ist.

## **§ 11 Organe des Vereines**

- 1. Der Vorstand
- 2. Die Mitgliederversammlung

## § 11.1 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird von Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet. Scheidet im Laufe eines Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt, ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu betrauen. Für diese Zeit der kommissarischen Geschäftsführung genießt dieses Mitglied alle Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitglieds.

Erklärt der Vorstand geschlossen den Rücktritt, dann ist innerhalb einer angemessenen Frist eine Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einzuberufen.

Die Übergabe der Amtsgeschäfte (alle Papiere, Zugangsdaten, usw.) erfolgt während der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden
- c) dem Kassensführer
- d) dem Schriftführer
- e) dem Beisitzer

Wenn Art und Umfang der Vereinsführung es erfordert, kann der Vorstand auf einen 2. Vorsitzenden erweitert werden. Eine solche Erweiterung wird durch den amtierenden Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Wahl eines 2. Vorsitzenden erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung. In diesem Falle gelten die Bestimmungen dieser Satzung nach Maßgabe des § 11.1 entsprechend.

Ist ein 2. Vorsitzender gewählt worden, kann dieser durch den 1. Vorsitzenden sowie den Kassensführer mit der Geschäftsführung beauftragt werden. Zusätzlich zur Geschäftsführung kann durch den 1. Vorsitzenden sowie den Kassensführer auch das Alleinvertretungsrecht durch schriftliche Erklärung bis zu deren Widerruf übertragen werden. Geschäftsführung sowie das Alleinvertretungsrecht des 2. Vorsitzenden enden automatisch mit dem Ende seiner Amtsperiode. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur dann vertretungsberechtigt ist, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Die Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam, in vertrauensvoller Kooperation nach bestem Wissen und Gewissen an der Führung des Vereins mit. Die Vorstandsmitglieder nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben nach Maßgabe der Satzung wahr und setzen Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

Der geschäftsführende Vorstand gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende sowie der Kassensführer. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt, handelt jedoch in enger Abstimmung mit den beiden übrigen Vorstandsmitgliedern.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung einer Tagesordnung zu einer Vorstandssitzung einladen. Die Einladung erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail und ist nicht empfangsbedürftig. Eine Vorstandssitzung per Web- bzw. Telefonkonferenz und Beschlussfassung per E-Mail ist zulässig.

Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes — hiervon einer des geschäftsführenden Vorstandes — anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich; vertrauliche Informationen, wie Personalangelegenheiten, Kassenstände, Dispute, etc., dürfen nicht ohne Absprache an Dritte weitergegeben werden; bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen eingeladen werden.

#### **§ 11.1.1 Aufgaben des 1. Vorsitzenden**

- a) Den Ausbau des Vereins nach innen and außen zu fördern
- b) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung alleine oder mit Hilfe anderer Vorstandsmitglieder umzusetzen
- c) Mindestens einmal jährlich, oder auf Antrag, eine Vorstands- und Mitgliederversammlung einzuberufen and zu leiten
- d) Die Kasse jährlich einmal bei einer Mitgliederversammlung durch die Kassenprüfer überprüfen zu lassen
- e) Die erforderlichen Steuererklärungen fristgerecht abzugeben

#### **§ 11.1.2 Aufgaben des 2. Vorsitzenden, wenn vorhanden**

Gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden den Verein zu führen und diesen bei dessen Abwesenheit zu vertreten.

#### **§ 11.1.3 Aufgaben des Kassenführers**

- a) Die Vereinskasse jederzeit prüfbar zu führen und die Steuerklärungen vorzubereiten. Hierzu wird ihm bei Bedarf ein Steuerberater auf Vereinskosten zur Verfügung gestellt.
- b) Den Kontostand in geeigneten Abständen (monatlich) zu überprüfen und Unregelmäßigkeiten dem 1. Vorsitzenden zu melden.
- c) Die Zugangsdaten zum "Online Banking" sicher aufzubewahren
- d) Für Geldgeschäfte, die den Wert von 500,- EUR übersteigen, benötigt der Kassenführer die Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.

#### **§ 11.1.4 Aufgaben des Schriftführers**

- a) Die Vereinsunterlagen und Zugangsdaten (z. B. Website) zu führen und sicher aufzubewahren. Dazu gehört: Eine Kopie des digitalen Datenbestandes an ein weiteres Vorstandsmitglied zu Beginn eines jeden Quartals weiterzugeben
- b) Die Versendung der Einladungen mit Tagesordnungspunkten zu den Vorstands- und Mitgliederversammlungen zwei Wochen vor dem Termin in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden vorzunehmen
- c) Protokoll zu führen bei allen Versammlungen (inklusive der gefassten Beschlüsse) und selbst, wie auch durch die anderen Vorstandsmitglieder abzeichnen zu lassen.
- d) Bei jeder Versammlung eine Anwesenheitsliste der teilnehmenden Vorstände und Mitglieder durch diese abzeichnen zu lassen
- e) Die Pflege des Internetauftritts.

#### **§ 11.1.5 Aufgaben des Beisitzers**

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes bei allen Tätigkeiten zu unterstützen und zu beraten. Durch Beschluss des Vorstandes können einzelne Aufgaben, z.B. die Pflege der Website soweit gesetzlich zulässig, an Dritte übertragen werden.

### § 11.1.6 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Es sind jeweils zwei Kassenprüfer zu wählen. Wahl und Amtszeit der Kassenprüfer läuft immer wechselweise zu der des Vorstandes.

### § 11.2 Mitgliederversammlung

- a) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie wird/werden durch den 1. Vorsitzenden, oder einen dazu beauftragten Vertreter, schriftlich einberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin versendet werden und die Tagesordnung enthalten.  
Die schriftliche Einladung erfolgt per Brief, Fax oder E-Mail und ist nicht empfangsbedürftig.
- b) Jedes anwesende oder durch ein anwesendes, stimmberechtigtes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht des Vollmachtgebers vertretene Mitglied ist stimmberechtigt.  
Ausnahmen:
  - § 15 "Verlust des Stimmrechts"
  - Probemitglieder sind während ihrer Probezeit nicht stimmberechtigt
  - Familienmitgliedschaft: Mitglieder sind im Rahmen ihrer Familienmitgliedschaft bei der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt. Die Familienmitgliedschaft gewährt Stimmrecht.
- c) Probemitglieder sind während Ihrer Probezeit nicht stimmberechtigt.
- d) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, immer beschlussfähig.  
Sollte die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so wird mit einer Frist von zwei Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung eingeladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig.
- e) Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet; das heißt, eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzettel unbeschriftete Stimmzettel.
- f) Eine Stimmgleichheit führt zur Ablehnung
- g) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln. Es kann mit einfacher Mehrheit per Handzeichen beschlossen werden, eine nichtgeheime Wahl mittels Handzeichen durchzuführen.
- h) Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied schriftlich gestellt werden und müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Das Mitglied erhält darüber eine Eingangsbestätigung.
- i) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen am Tag der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand. Dringlichkeitsanträge dürfen nicht den Ausschluss von Vereinsmitgliedern oder Satzungsänderungen enthalten.
- j) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei besonderer Dringlichkeit oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder durch den Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung hierzu muss 14 Tage vor dem gesetzten Termin abgesendet werden.

### § 12 Satzungsänderungen

- a) Satzungsänderungen werden mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Ablösung eines Vorstandsmitgliedes oder des gesamten Vorstandes ist nur mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen bei der Mitgliederversammlung möglich. Im Falle grobem, vereinschädigenden Verhaltens kann eine Amtsenthebung auch durch einen mehrheitlichen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen.
- b) Die Satzung tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft

### **§ 13 Auflösung des Vereines**

- a) Die Auflösung des MVD-Koblenz muss in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der Stimmen entschieden werden
- b) Die Mitgliederversammlung entscheidet, über die Verwendung eines möglicherweise vorhandenen Vereinsvermögens, bzw. über geeignete Maßnahmen zur Tilgung möglicher Außenstände.

### **§ 14 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Koblenz am Rhein

Koblenz, den 3.9.2022